

**Rudi Anschober****Zusammen sind  
wir Zukunft!****Landesrat für Integration, Umwelt,  
Klima- und KonsumentInnenschutz**

Bundesministerium  
für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1  
1010 Wien

via E-Mail: [POST.V7\\_19@bmdw.gv.at](mailto:POST.V7_19@bmdw.gv.at)

Bearbeiterin: Mag.a Agnes Sirkka Prammer  
T: 0732 / 7720-12070  
F: 0732 / 7720-212099  
E: [LR.Anschober@ooe.gv.at](mailto:LR.Anschober@ooe.gv.at)  
W: [www.anschober.at](http://www.anschober.at)

10. Mai 2019

Dieses Schreiben ergeht unter einem an das Präsidium des Nationalrates via E-Mail:  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**GZ: BMDW-50.110/0052-V/7/2019**

**Punktuelle Stellungnahme zum Bundesgesetz mit dem das Bundesgesetz über die  
Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen geändert wird (WGG-Novelle 2019)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf erstatte ich im Rahmen des  
Begutachtungsverfahrens binnen offener Frist die nachstehende Stellungnahme, welche sich  
ausschließlich mit der geplanten Änderung des § 8 Abs 1, Abs 4 bis 6 befasst.

**Mit der geplanten Änderung ist beabsichtigt, eine Regelung aus dem  
oberösterreichischen Wohnbauförderungsrecht zu übernehmen, die bereits mehrfach  
als diskriminierend und EU-rechtswidrig festgestellt wurde und aufgrund derer das  
Land Oberösterreich bereits mehrfach gerichtlich zur Leistung von Schadenersatz an  
Diskriminierungsopfer verurteilt wurde.**

Das Oö. Wohnbauförderungsgesetz und die Anspruchsvoraussetzungen, die mit der  
Novellierung seit 01.01.2018 in Kraft getreten sind erschweren und teilweise verunmöglichen  
bereits jetzt für zahlreiche Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ohne  
EWR-Staatsbürgerschaft den Zugang zur Wohnbeihilfe und gefördertem Wohnraum in  
Oberösterreich. Nunmehr sollen sie teilweise ins WGG übernommen werden.

DVR.0069264 <http://www.ooe.gv.at>



In Oberösterreich wurde in einem Rechtsgutachten<sup>1</sup> die Zulässigkeit von Beschränkungen für bestimmte Personengruppen beim Zugang zu Wohnbeihilfe und gefördertem Wohnraum nach dem Oö. WFG 1993 geprüft. Es wurde im Zusammenhang mit den geprüften Bestimmungen des § 6 Abs 9 Oö. WFG 1993 und den geltenden Vergaberichtlinien gemäß § 7 Abs 2 Oö. WFG 1993 festgehalten, dass jene in Bezug auf die **Antirassismusrichtlinie RL 2003/43/EG** kritisch zu sehen sind. Im Fall von „langfristig aufenthaltsberechtigten“ Drittstaatsangehörigen iSd RL 2003/109/EG sind sie nicht mit den Bestimmungen der **Daueraufenthaltsrichtlinie RL 2003/109/EG** vereinbar; im Fall von Asylberechtigten sind diese nicht mit den Bestimmungen der **Statusrichtlinie RL 2011/95/EU** vereinbar. Diese beinhalten, dass Drittstaatsangehörige mit dem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ und anerkannte Flüchtlinge in den Bereichen Soziales und Wohnen österreichischen Staatsbürger/innen gleichzustellen sind, somit also die gleichen Voraussetzungen für die Wohnbeihilfe als „Kernleistung“ der sozialen Sicherheit haben. Diese Argumentation kann bereits bei erfolgten Gerichtsurteilen nachvollzogen werden.

Die in Oberösterreich bereits ergangene Judikatur bestätigt diese Auffassung. Erste Schadenersatzzahlungen sind bereits erfolgt, weitere Verfahren sind anhängig. Höchstgerichtliche Entscheidungen sind in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten, da die Streitwerte regelmäßig unter der Zulässigkeitsschwelle liegen, eine Vorlage an den EuGH zur Vorabentscheidung ist bisher nicht erfolgt.

In Oberösterreich entstehen durch diese EU-rechtswidrigen Regelungen prekäre Situationen insbesondere für sozialökonomisch benachteiligte und kranke bzw. alte Menschen. Betroffen sind konkret vor allem Personen, die teilweise bereits Jahrzehnte in Österreich leben, die nach jahrelanger Arbeitstätigkeit in Österreich erkrankt sind oder eine Behinderung haben, demenzkranke Pensionist/innen und alleinerziehende Mütter mit schwerer Krankheit oder Menschen mit Betreuungspflichten naher Angehöriger (pflegebedürftige Kinder, Ehepartner, Eltern). Ihnen ist es oft nicht möglich, einen formellen Deutschnachweis bzw den Nachweis der Integrationsprüfung zu erbringen. Viele von ihnen sind bei einem nachhaltigen Entfall der Wohnbeihilfe akut von Armut und in weiterer Folge von Obdachlosigkeit bedroht. Dieselben diskriminierenden Einschränkungen sollen nun im WGG eingeführt werden. Das führt dazu, dass gerade geförderte Wohnungen, die genau diesen einkommensschwachen Menschen zur Verfügung stehen sollten, für sie nicht verfügbar sind.

---

<sup>1</sup> Mag. Dr. Christopher Franke: „*Rechtsgutachten zur Zulässigkeit von Beschränkungen für Drittstaatsangehörige, Konventionsflüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte beim Zugang zu Wohnbeihilfe und gefördertem Wohnraum nach Oö WFG 1993*“ ([https://migrare.at/wp-content/uploads/2019/03/Rechtsgutachten\\_Oö\\_Wohnbeihilfe\\_210119.pdf](https://migrare.at/wp-content/uploads/2019/03/Rechtsgutachten_Oö_Wohnbeihilfe_210119.pdf) – abgerufen am 10.05.2019) .

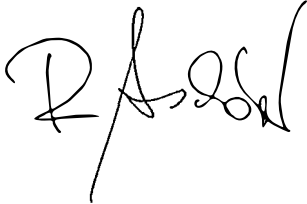
Die bestehende Härtefallregelung, bei welcher durch einen Amtsarzt eine dauerhafte psychische bzw. physische Erkrankung festgestellt werden könnte und dadurch die Verpflichtung zum Sprachnachweis wegfallen würde, existiert auch in Oberösterreich (§ 6 Abs 12 Oö. WFG) und funktioniert in der Praxis unzulänglich. Die Entscheidung über die Zuweisung zu einer amtsärztlichen Begutachtung obliegt der Abteilung Wohnbeihilfe, wobei die Frage nach der medizinischen Fachkompetenz des Personals offen bleibt. Die schriftliche Darstellung bzw. Begründung der gesundheitlichen bzw. kognitiven Einschränkungen obliegt dem bzw. der (kranken) Betroffenen.

Im gegenständlichen Zusammenhang erscheint diese Ausnahmeregelung noch schwieriger zu erreichen, zumal ja die Begründung eines Vertragsverhältnisses zwischen einem Wohnbauträger und den jeweiligen Mieter/innen privatrechtlich erfolgt. Wie in diesem Falle die Zuweisung zur amtsärztlichen Begutachtung erfolgen soll, geht weder aus dem Gesetz noch aus den Erläuterungen hervor.

Aus der WFA geht hervor, dass die Gesetzesänderung nicht notwendig ist, um irgendeines der gesetzten Ziele zu erreichen. Es handelt sich um eine rein ideologisch begründbare Schlechterstellung von Drittstaatsangehörigen in einem Kernbereich der Sozialleistungen. Aus integrationspolitischer Perspektive zeigt sich darin auf lange Sicht die Gefahr der Bildung von Parallelgesellschaften mit sämtlichen daraus resultierenden negativen sozialen Auswirkungen.

Es wird ersucht, dies entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Landesrat Rudi Anschöber